

Herzlich Willkommen

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) in Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen des 3. Forum für Arbeit und Mentale Gesundheit 2024



Agenda

1. Vorstellung EAA – Lotsen für Inklusion
2. Förderleistungen für die Arbeitgebenden
3. Neuerungen ab 01.01.2024



1. Vorstellung EAA – Lotsen für Inklusion

- Warum gibt es uns?
- Was sind unsere Aufgaben?
- Worauf legen wir Wert?
- Wo finden Sie uns?

Warum gibt es uns?

- auf Wunsch von Arbeitgebern, Verbänden und Partnern
- Umsetzung in Mecklenburg – Vorpommern ab 01.10.2022 mit 4 EAA-Stellen
- Ziel ist, Arbeitgeber im Hinblick auf Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen
- die flächendeckende Errichtung der EAA-Stellen ist im Teilhabestärkungsgesetz (§185a SGB IX) geregelt



Aufgaben:

- persönliche, kostenlose und individuelle Beratung vor Ort
- Unterstützung bei unternehmensspezifischen Fragen
- Begleitung bei der Beantragung von unterschiedlichen Förderleistungen
- Einbindung von weiteren Experten und Netzwerkpartnern
- Unterstützung bei der Stellenbesetzung
- Fachveranstaltungen zu ausgewählten Themen



Darauf legen wir Wert:

- Wir sind Ihr Dienstleister und richten uns nach Ihren Bedarfen
- Verschwenden Sie keine Zeit mit langen Recherchen, sprechen Sie uns an. Wir kümmern uns um den Rest.
- Sie haben viele Fragen, aber keine Antworten?
- Wir beraten Sie zielgerichtet, zeitnah und unkompliziert.
- Nutzen Sie unser Netzwerk!



Übersicht – Verantwortungsbereich Fachberater EAA in Mecklenburg-Vorpommern



Ihre Fachberater – Vor Ort

EAA-Fachberater Neubrandenburg

Philipp Wallner

Fritz-Reuter-Str. 16 | 17033 Neubrandenburg

☎ 0395/ 455 355 16 | 0151 21966035

✉ philipp.wallner@nb.eaa-mv.de

Verantwortungsbereich:

- Mecklenburgische Seenplatte
- Uecker-Randow



Gründe für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Unternehmen:

➤ **Fachkompetenz**

Arbeitslose Menschen mit Behinderungen sind im Durchschnitt besser qualifiziert als andere Arbeitslose.

➤ **Motivation**

Menschen mit Behinderung sind im Job oft besonders engagiert.

➤ **Besondere Kompetenzen**

Einerseits bestehen Einschränkungen, andererseits oft in anderer Hinsicht überdurchschnittliche Fähigkeiten.

➤ **Vielfalt**

Diversität im Betrieb fördert die Kreativität im Team und eröffnet neue Perspektiven.



Gründe für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Unternehmen:

➤ Teamgeist

Auch ins Team bringen sich behinderte Menschen häufig besonders motiviert ein und können zur Verbesserung des Betriebsklimas beitragen.

➤ Loyalität

Betriebe, die Menschen mit Behinderung eine Chance geben, steigern ihre Arbeitgeberattraktivität.

➤ Kundenbindung

Menschen mit Einschränkungen sind Arbeitnehmer und Konsumenten.

Inklusion – ein Mehrwert für Ihr Unternehmen



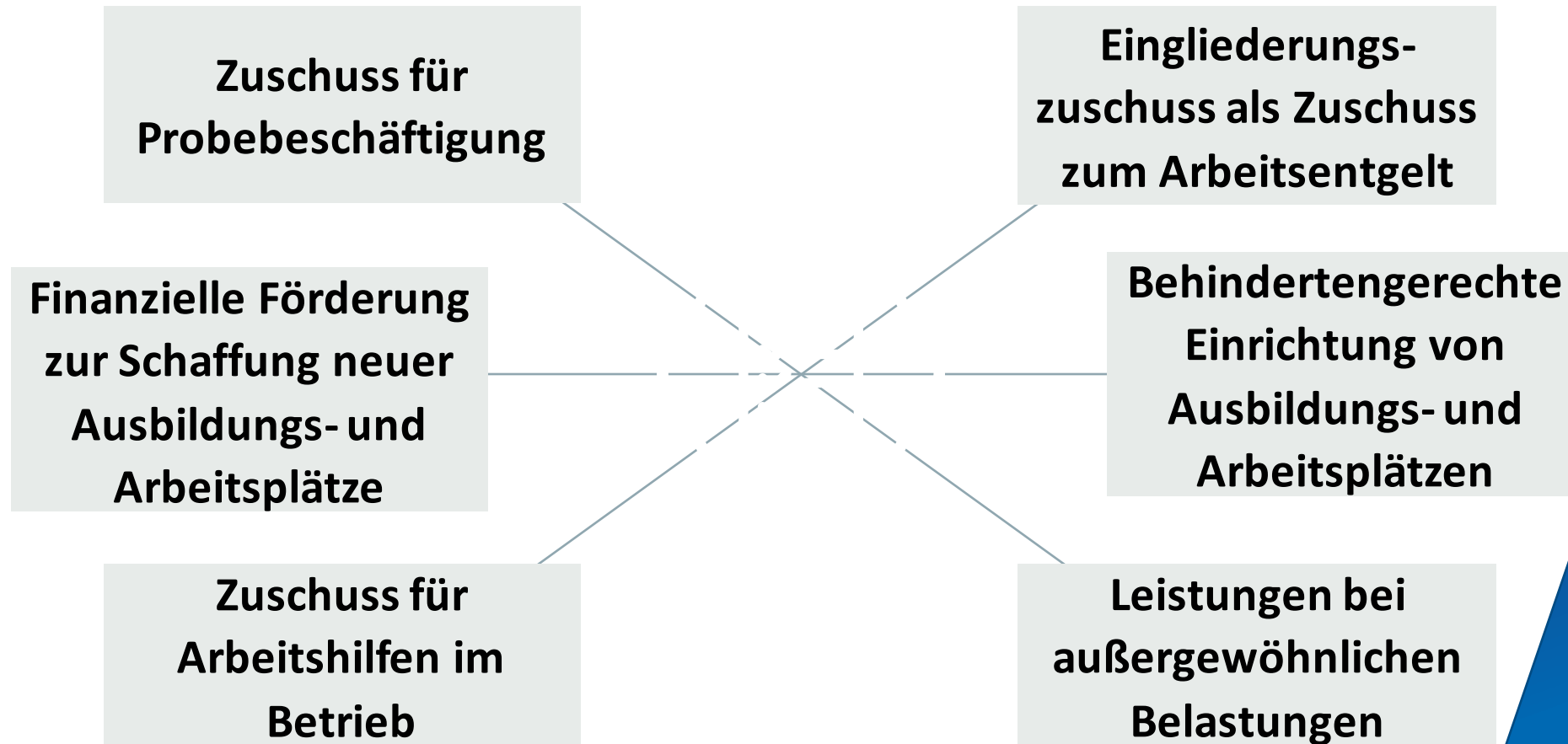


2. Förderleistungen Arbeitgebenden

- Finanzielle Förderleistungen
- Beratung und Information



Finanzielle Förderleistungen



Zuschuss zur Probebeschäftigung

Wie viel?

- in voller Höhe der Kosten

Wie lange?

- bis zu 3 Monate

Wann?

- wenn dadurch die Teilhabe am Arbeitsleben verbessert oder dauerhaft erreicht wird

Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Wann?

- wenn die Vermittlung von schwerbehinderten Menschen und besonders betroffener schwerbehinderten Menschen (i.S.v. §187 Abs. 1 Nr.3a bis 3d SGB IX) aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht

Wie viel und wie lange?

- bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes
- im Regelfall bis zu 24 Monate
- für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate
- für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55.Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate

Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze

Wann?

- wenn schwerbehinderte Menschen
 - ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder
 - nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden
- wenn besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§154 Ab. 1 und §155 SGB IX) eingestellt werden
- wenn Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet wird

Was beachten?

- Beteiligung des Inklusionsamtes vor Schaffung des Platzes
- Förderhöhe richtet sich nach dem Einzelfall

Behindertengerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen...

...kann als Zuschuss und/oder Darlehen gewährt werden

Wann?

- wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten werden
- wenn Arbeits- und Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden
- wenn für schwerbehinderte Menschen Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden (§164 Ab. 5 SGB IX)

Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb

Wie viel?

- bis zur vollen Höhe der Kosten

Was beachten?

- Vorrang der Förderung nach §49 Abs. 8 Nr. und 5 SGB IX (LTA)

Wann?

- wenn dies für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist
- wenn der Arbeitgeber nicht nach §164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Wann?

- wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener tätiger schwerbehinderter Menschen überdurchschnittliche Aufwendungen anfallen
- wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden
- wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen
- Wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wird

Wie viel?

- richtet sich nach dem Einzelfall und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen

Wie lange?

- im Regelfall zeitlich befristet, Verlängerungen möglich

Beratung und Information

- Beratung zu allen Förderleistungen für schwerbehinderte Menschen und denen Gleichgestellten
- Information und Kontaktaufnahme zu Fachexperten
- Nutzung des Netzwerks der EAA für die Unternehmen
- Was? Wie? Wo? → **EAA**

3. Neuerungen ab 01.01.2024

- Gesetz „Inklusiver Arbeitsmarkt“
- Landesprogramm
„Inklusive Ausbildung und Arbeit“

4. Neuerungen ab 01.01.2024

Gesetz „Inklusiver Arbeitsmarkt“

- Gesetz tritt zum 01.01.24 in Kraft
- Einführung der 4. Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Künftig beträgt die Ausgleichsabgabe:

- 720 € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 %
- Weitere Staffelungen bei anteilig besetzten Pflichtplätzen ist möglich, die Monatsbeiträge erhöhen sich auch
- Erstmalige Zahlung der 4. Staffelbeiträge zum 31. März 2025

Höhere Lohnkostenzuschüsse beim Budget für Arbeit

- Einstellung Menschen aus Behindertenwerkstatt (über Außenarbeitsplätze) in SV-pflichtige Beschäftigung wird mit LK-Zuschuss bis max. 75 % gefördert
- Sozialpädagogische Begleitung wird für den Teilnehmenden auch gefördert



Ausgleichsabgabe - Übersicht

Ausgleichsabgabe für die Nichteinstellung schwerbehinderter Menschen mit dem Grad der Behinderung ab 50 in Bezug zur Arbeitsplätzeanzahl

Arbeitsplätze	Beschäftigungsquote	bis 31. Dezember 2023 pro nicht besetztem Arbeitsplatz im Monat	ab 01. Januar 2024 pro nicht besetztem Arbeitsplatz im Monat 4. Staffel
< 20 Beschäftigte		keine Ausgleichsabgabe	
< 60 (20 bis 39)	1 Pflichtarbeitsplatz	140 Euro	210 Euro
< 60 (40 bis 59)	2 Pflichtarbeitsplätze	140 Euro	410 Euro
ab 60	5 % Pflichtarbeitsplätze	360 Euro	720 Euro

Arbeitnehmende mit dem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können auf diese Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden und die Abgabe mindern, **wenn** ein Antrag auf Gleichstellung gestellt wurde.

4. Neuerungen ab 01.01.2024

Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGuS)

- *Laufzeit:* 01.01.2024 – 31.12.2027
- *Geltungsbereich:* Sitz der Unternehmen ist das Bundesland M-V
- *Zielstellung:* Unternehmen bei der Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für **sb Menschen und denen Gleichgestellten** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen
- Finanzierung der Prämien/Zuschüsse erfolgt aus dem Sondervermögen des Landes aus der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX
- Informationen zum Landesprogramm und Unterstützung bei den Antragstellungen – erfolgt über die EAA Fachberater: innen



4. Neuerungen ab 01.01.2024

Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGuS)

Teil 2: Art, Umfang und Höhe der Leistungen

- Die Förderung erfolgt als Prämienzahlung, entweder einmalig oder auch monatlich
- Die Zahlung ist einzelfallabhängig und ist eine Ermessungsleistung des InA M-V

Leistungsarten:

- Prämien für die Bereitstellung von betrieblichen Praktikumsstellen
- Prämien für vereinbarte Probeverhältnisse
- Prämien für Ausbildungsplätze
- Prämien für Einstellungen
- Begleitende Hilfen in der Ausbildung und im Arbeitsleben
- Förderung von Inklusionsvereinbarungen
- Förderung von Projekten



Wir bedanken uns für Ihr Interesse!

Ihr EAA-Team